Landkreis Emsland
Gemeinde Freren
Gemarkung Lohe

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage Flurkartenwerk Flur 12 Maßstab 1 1000 (Vergr aus 1:2000)
Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Freren erteilt durch das Katasteramt Nordhorn am 29.12.82 Az PNr 82/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Platze vollstandig nach (Stand vom 14.12. 1982) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei nach

Nordhorn, den 11. Jan. 1984

Katasteramt Nordhorn
Im Auftrage

Metelerkamp
Vermessungsrat

Vermerk:
Sämtliche Flurstücke liegen im Flurbereinigungsverfahren Lohe-Suttrup L 136

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617, zuletzt geändert durchArtikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 4o der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Hinweis:
Der Änderungsbereich liegt im Grundwasservorranggebiet und in der Baubeschränkungszone des Flugplatzes mit einer Höhenbeschränkung bis zu 1oo m über Gelände.
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind (Nds Denkmalschutzgesetz vom 3o.5.1978). Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- und Gemeindeverwaltung zu melden.

Flur 20

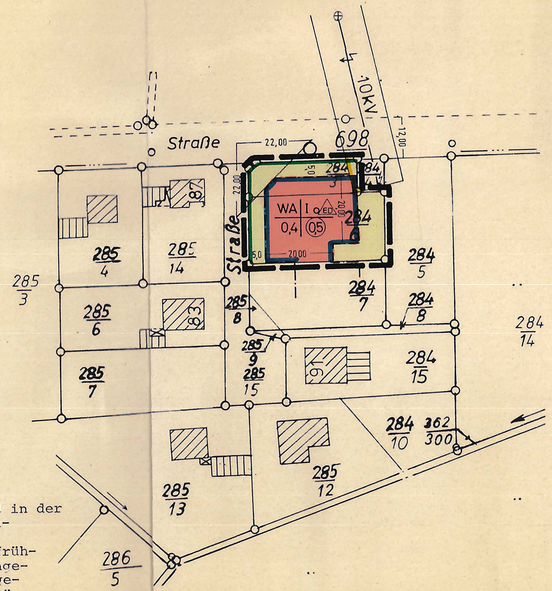

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 und der Baunutzungsverordnung vom 15 Sep 1977)

1. Art der baulichen Nutzung
- WR ~~Reine Wohngebiete~~
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI ~~Mischgebiete~~
- GE ~~Gewerbegebiete~~
- SO ~~Sondergebiete~~

2. Maß der baulichen Nutzung
- (0,5) Geschoßflächenzahl
- [0,5] ~~Baumassenzahl~~
- 0,4 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- (II) ~~Zahl der Vollgeschosse (zwingend)~~

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- o Offene Bauweise
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- a ~~Abweichende Bauweise (Gebäude sind bis zu einer Länge von m zulässig, Abstände nach §§ 7 und 10 NBauO)~~
- g ~~Geschlossene Bauweise~~
- ~~Baulinie~~
- Baugrenze
- SD ~~Satteldach~~
- WD ~~Walmdach~~
- FD ~~Flachdach~~
- 28-36° ~~Dachneigung~~
- ~~Stellung der baulichen Anlagen (längere Mittelachse des Hauptbaukörpers gleich Firstrichtung)~~

4. Fläche für den Gemeinbedarf
- ~~Flächen für den Gemeinbedarf~~

Zeckbestimmung:
- ~~Schule~~
- K ~~Kirche~~

6. Verkehrsflächen
- ~~Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)~~
- Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
- ~~Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung~~

Zweckbestimmung:
- P ~~Öffentliche Parkfläche~~ P ~~Parkbucht~~
- ~~Fußweg~~
- ~~Ein- bzw Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen~~
- ▼ ~~z.B. Einfahrt~~
- ▼---▼ ~~z.B. Einfahrtsbereich~~

7. Flächen für Versorgungsanlagen
- ~~Versorgungsfläche~~

Zweckbestimmung:
- ~~Elektrizität (Trafo)~~

8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- ~~Elt-Freileitung mit Schutzstreifen~~
- ~~EK Erdkabel~~
- ~~G Gasleitung~~
- ~~W Wasserleitung~~

9. Grünflächen
- ~~Grünfläche öffentlich~~
- ~~Grünfläche privat~~

Zweckbestimmung:
- ~~Parkanlage~~
- ~~Spielplatz~~

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- ~~Wasserflächen~~

Zweckbestimmung:
- ~~Fluß / Bach~~

12. Flächen für die Land- und für die Forstwirtschaft
- ~~Fläche für die Landwirtschaft~~
- ~~Fläche für die Forstwirtschaft~~

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft
- ~~Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25a BBauG) privat~~
- ~~Erhalten von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BBauG)~~
- ~~Einzelbäume zu erhalten~~

15. Sonstige Planzeichen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- ~~Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung~~
- ~~Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen~~
- ~~Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung~~
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Sichtwinkel (Oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenoberkante dauernd freizuhalten) Hinweis
- ~~Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (bei schmalen Flächen)~~
- ~~Straßenbegleitgrün~~

2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „SCHLATT" STADT FREREN (ehemalige Gemeinde Suttrup) Landkreis Emsland

1. Ausfertigung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.10.1982 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs.1 BBauG am 28.02.83 ortsüblich bekanntgemacht.
Freren, den 27.09.1983
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.06.83 der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs.6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.06.83 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.06.1983 bis zum 28.07.83 gem. § 2a Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegen.
Freren, den 27.09.1983
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs.7 BBauG beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs.7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs.6 BBauG in seiner Sitzung am 27.09.1983 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Freren, den 27.09.1983
Stadtdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgefertigt.
Osnabrück, den 2.2 1983

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (AZ.: 65-610-403-72 vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs.2 bis 4 BBauG genehmigt / ~~teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~
Meppen, den 31. Jan. 1984
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Vertretung

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Stadtdirektor

Die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 29.02.84 im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden.
Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 29.02.1984 rechtsverbindlich geworden.
Freren, den 01.03.1984
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Freren, den
Stadtdirektor

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück
Tel. (0541) 22257